

Seminar im Römischen Recht

Anwaltschaft und Prozessvertretung im Römischen Recht

Zeit: dienstags, 19-21 Uhr

Beginn: 21.10.2014

Ort: Geviert 28 (Römische Rechtsgeschichte) des Deutsch-Europäischen Juridicums

Inhalt: In der heutigen Gesellschaft kommt der Einzelne in aller Regel nur dann in den vollen Genuss des hochgradig ausdifferenzierten Rechts, wenn er sich des Beistands eines Rechtsanwalts bedient. In diesem einfachen Satz versteckt sich für den modernen Betrachter nahezu unbemerkt ein Widerspruch, denn wir denken heute bei einem Rechtsanwalt in erster Linie an einen Prozessvertreter, der den Prozess anstelle der Partei führt. Der Beistand hingegen tritt neben der Partei als Unterstützung auf, und das bedeutet typischerweise als Wortführer. Die weite Verbreitung der Prozessvertretung hat die Beistandschaft aus der modernen Prozesspraxis weitgehend verdrängt.

Im Römischen Recht ist die Trennung zwischen diesen Instituten scharf ausgeprägt. Da hier Privatrecht und Prozessrecht über das Klagensystem untrennbar miteinander verbunden sind und folglich Privatrecht ganz besonders vom Prozessrecht geformt und durchwirkt wird, bedingt das Verständnis des einen das des anderen. Der Schlüssel zu der Erkenntnis, auf welche Weise das Römische Recht bestimmte Bedürfnisse des Rechtsverkehrs befriedigt, führt daher in vielen Fällen notwendigerweise über das Prozessrecht. Das gilt ganz besonders für solche Institute, die die Kreativität des Wirtschaftsverkehrs begünstigen. Vor allem die Verkehrsfähigkeit der zivilen Rechte und das Fehlen der privatrechtlichen Stellvertretung lassen sich ohne das Prozessrecht nicht nachvollziehen.

Traditionell spielt in Rom der Anwalt im Prozess in Anwesenheit der Partei als Redner eine wichtige Rolle. Diese antike Beistandschaft kann jedoch das wesentlich werdende Bedürfnis nach echter Prozessvertretung anstelle der Partei nicht befriedigen. Vor allem die Vertretung des wegen Krieg, Amt oder Handel abwesenden Bürgers oder des in Rom handeltreibenden Fremden, der nur gelegentlich persönlich vor Ort ist, sind für das Funktionieren des Wirtschaftsverkehrs von Bedeutung. Die sich aus diesem Bedürfnis nach und nach entwickelnde Prozessvertretung ist Aufgabe des Freundes und fügt sich damit nahtlos in das weitreichende Beziehungsgeflecht des römischen Bürgers und damit der römischen Gesellschaft. Sie unterliegt aber auch gewichtigen Einschränkungen. So können etwa Frauen und von Infamie Betroffene nur den eigenen Prozess führen und sind damit von der auf Freundschaftsdienst gegründeten römischen Wirtschaft weitgehend abgeschnitten.

Im Seminar wollen wir den Zusammenhang von Privat- und Prozessrecht für die genannten und auch für andere Institute anhand konkreter Einzelfälle genauer in den Blick nehmen und die Rolle der Anwaltschaft bei der Prozessführung untersuchen.

Literatur: Spezialliteratur wird im Seminar angegeben. Bei der Suche nach Literatur erhalten die Referenten jede erdenkliche Hilfe.

Voraussetzungen: Schulkenntnisse der lateinischen Sprache.

Erwerb von Leistungsnachweisen: Der Seminarschein wird durch ein Referat erworben. Die Verteilung der Referatsthemen erfolgt in der ersten Sitzung. Bei erfolgreicher Teilnahme am Seminar können vier Leistungspunkte nach § 2 a II 4 StudienO erworben werden. Der Seminarschein gilt auch als Nachweis im Promotionsverfahren nach § 4 PromO.

Anmeldung / Rückfragen: bei Frau Bartel, Geb. B 4.1, Zi. 2.74.1 (Tel. 302-2145) oder Herrn Overkamp, Geb. B 4.1, Zi. 2.76.1 (Tel. 302-4242) sowie in der ersten Veranstaltung (21.10.2014).